

# Betreuungsrechtsreform bringt neues Ehegatten- notvertretungsrecht

...was haben SIE damit zu tun?

# linikorecht

**Seminare Workshops Schulungen**

**Gerhild Klinkow**

Rechtsanwältin

Försterkoppel 5

22952 Lütjensee

040 / 72 69 39 32

[info@linik-recht.com](mailto:info@linik-recht.com)

## Rechtlicher Hinweis

Der Inhalt aller Veranstaltungen sowie alle Materialien (Webinar-Unterlagen, zur Verfügung gestellte Aufzeichnungen usw.) sind geistiges Eigentum der Referentin und urheberrechtlich geschützt.

Nicht erlaubt sind insbesondere die auch nur teilweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe und Bearbeitung sowie die Aufzeichnung einer Veranstaltung in Audio oder Video bzw. durch Screenshots. Jeder Missbrauch kann rechtlich verfolgt werden.

# Worum geht es heute?

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung und trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Im Rahmen der Reform ist auch ein völlig neues Ehegattennotvertretungsrecht in Kraft getreten.

# § 1358 BGB

## § 1358 BGB - NEU

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt,

1. für den zu vertretenden Ehegatten über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, über Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe zu entscheiden sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) (Ausschlüsse: Getrenntleben, Betreuerbestellung, Vorsorgevollmacht, Ablauf von 6 Monaten nach Feststellung des Zustands nach Abs. 1 durch den Arzt; genauere Regelung in Abs. 4)

# Umfang des Ehegatten- Vertretungsrecht

1. Bei Krankheit oder Unfall (ausdrückliche Notfallvertretung!)
2. NUR für maximal 6 Monate (zur Vermeidung vorl. Betreuungen)
3. NUR für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (also nicht für Kinder und sonstige Vertrauenspersonen); Recht, nicht Pflicht.
4. NUR, falls nicht getrennt lebend oder wenn dies vom Betroffenen nicht gewünscht wird (→ *Möglichkeit der Eintragung einer Ablehnung!*); nicht bei Vollmacht oder bestehender Betreuung
5. NUR in Gesundheitsangelegenheiten, (also nicht bzgl. Wohnung, Geldverwaltung (evtl. § 1357 BGB) u.a.)

# Umfang des Ehegatten- Vertretungsrecht

Das Ehegattennotvertretungsrecht umfasst

- das Recht auf Aufklärung
- das Recht auf Einsicht in die Patientenunterlagen
- die Einwilligung in Untersuchungen, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe ... oder deren Ablehnung
- den Abschluss sämtlicher für die Gesundheitssorge erforderlichen Verträge (u. a. Behandlungsverträge, Heimverträge).
- freiheitsentziehenden Maßnahmen darf – längstens für die Dauer von sechs Wochen – wirksam zugestimmt werden.
- Geltendmachung aller Ansprüche der oder des geschäfts- und ggf. einwilligungsunfähigen Ehegattin oder Ehegatten, die diesem aus Anlass der Erkrankung Dritten gegenüber zustehen (z.B. Schadensersatz-/Schmerzensgeldansprüche)

# Umfang der med. Massnahmen -1

Welche medizinischen Maßnahmen sind von dem Vertretungsrecht umfasst?

Nach dem Gesetzeswortlaut alle, die in dem Vertretungszeitraum (max. 6 Monate) durchgeführt werden sollen – und zwar unabhängig von der Dringlichkeit.



# Umfang der med. Massnahmen - 2

Ganz anders jedoch die Begründung zum Gesetz (BT-Drucksache 19/24445, S. 179):

„Das Vertretungsrecht legitimiert mithin zum einen die Einwilligung in diejenigen Untersuchungen und Behandlungen bzw. Eingriffe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Bewusstlosigkeit oder Erkrankung stehen, zum anderen aber auch in Behandlungen oder Eingriffe, die zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Erkrankung stehen, die im Zuge der Behandlung jedoch erstmals diagnostiziert wurden und deren Behandlung aus medizinischer Sicht notwendig und unaufschiebbar ist.“

# Verträge

- „Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege..“
- In Zusammenhang mit der Gesundheitssorge ist u. U. auch der Abschluss von Kaufverträgen (z. B. für Medizinprodukte) und weiteren Verträgen (z. B. Werkverträge über Laborleistungen, Prothesen) notwendig. Für den Abschluss und die Durchsetzung dieser Verträge besteht für den vertretenden Ehegatten keine Legitimation nach § 1358 BGB.
- Gleiches gilt für den Abschluss eines Heimvertrages.

# Freiheits- entziehende Massnahmen

Der vertretende Ehegatte ist – wie auch ein Betreuer – berechtigt, im Rahmen des Vertretungsrechts über freiheitsentziehende Massnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB (neue Fassung) zu entscheiden.

§ 1831 Abs. 4 BGB findet Anwendung, wenn einem „Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf ähnliche Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll“.

Allerdings reicht die Einwilligung des Ehegatten nicht aus: entsprechende Massnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die nach § 1831 Abs. 4 iVm Abs. 2 BGB erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichtes eingeholt wurde.

Also:

Einwilligung Ehegatte → Antrag ans Betreuungsgericht auf Genehmigung → Genehmigung des Gerichtes → Durchführung

# Risiko

- Diese Rechtsfolgen treten aber nur dann ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen und keiner der in § 1358 BGB auch vorgesehenen Ausnahmetatbestände greift.
- Zudem hat der Gesetzgeber „Formalitäten“ dahin gehend geregelt, dass bestimmte Schriftstücke zu fertigen sind.
- Macht die Ärztin oder der Arzt einen Fehler und kommt es zu einem Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des § 1358 BGB, so kann das z. B. im Blick auf die sog. Körperverletzungsdoktrin des BGH einschneidende Folgen haben.

# Voraussetzungen

- **Vertretungsfall:** Gemäß § 1358 Abs. 1 BGB muss ein Ehegatte aufgrund von „Bewusstlosigkeit oder Krankheit“ seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen können
- **Ehe oder Lebenspartnerschaft:** Das gegenseitige gesetzliche Vertretungsrecht gilt nicht nur für Ehegatten (§§ 1303 ff. BGB), sondern auch für Lebenspartner (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG). Für Lebensgefährten oder Kinder des Patienten findet § 1358 BGB keine Anwendung.
- Der Ehegatte / Lebenspartner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vertretung zu übernehmen. Dann muss beim zuständigen Betreuungsgericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens beantragt werden. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte tatsächlich an der Ausübung des Vertretungsrechts gehindert ist, weil er sich beispielsweise länger im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist.

Das  
Vertretungs-  
recht besteht  
nicht,  
§ 1358 Abs. 3

- Ehegatten leben **getrennt**: § 1567 Abs. 1 BGB Getrenntleben: Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.
- Entscheidend ist der „Trennungswille“ = besteht zwischen Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft, weil ein Partner zwischenzeitlich im Alters- / Pflegeheim lebt oder die Eheleute aus beruflichen Gründen verschiedene Wohnorte haben, dann liegt kein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB vor mit der Folge, dass das Ehegattenvertretungsrecht besteht.

# Das Vertretungs- recht besteht nicht, § 1358 Abs. 3

- dem vertretenden Ehegatten oder dem Arzt bekannt ist, dass der Patient die Vertretung **ablehnt**
- Eine solche Ablehnung kann sich z.B. daraus ergeben, dass der Patient in einer Betreuungsverfügung eine andere Person als der Ehegatte als Betreuer wünscht. Auch die Eintragung eines Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister (§ 78 Abs. 1 Bundesnotarordnung – BNotO) würde hierfür genügen.
- Der Patient äußert verbal oder nonverbal die Ablehnung des Ehegatten. Bei der Ablehnung handele es sich nicht um eine Willenserklärung, sodass die Äußerung des natürlichen Willens trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 1358 Abs. 1 BGB genügen.

Das  
Vertretungs-  
recht besteht  
nicht,  
§ 1358 Abs. 3

- dem vertretenden Ehegatten oder dem Arzt bekannt ist, dass der Patient eine andere Person bevollmächtigt hat – es liegt eine Vorsorgevollmacht, eine Generalvollmacht eine Patientenverfügung vor.



# Das Vertretungs- recht besteht nicht, § 1358 Abs. 3

- wenn für den Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgaben teilweise die in § 1358 Abs. 1 BGB genannten Angelegenheiten der Gesundheitssorge umfassen
- der Patient wieder in der Lage ist, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen oder zumindest für eine rechtsgeschäftliche Vertretung Sorge zu tragen
- sechs Monate, nachdem der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB festgestellt hat, abgelaufen sind.

# Keine Nachforschungs- pflicht

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt:

Eine spezifische Prüf- oder Nachforschungspflicht des behandelnden Arztes würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift, eine unkomplizierte Vertretungsberechtigung des Ehegatten in einer Notsituation zu schaffen, zuwiderlaufen. Hat der Arzt jedoch Kenntnis von einer Ablehnung des Vertretungsrechts durch den anderen Ehegatten oder von einer Vorsorgevollmacht, hat er dies zu beachten und eine Vertretung durch den Ehegatten abzulehnen“.

a.A.

- Tritt eine Notsituation ein und wird das Vertretungsrecht erstmals gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt geltend gemacht, muss diese oder dieser prüfen, ob Hinderungsgründe bestehen (siehe oben). Zur Klärung der Frage, ob bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, besteht die Möglichkeit, Einsicht in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) zu nehmen. Beim ZVR können Vorsorgevollmachten registriert werden.
- <https://www.aekb.de/recht/berufsrecht-berufsordnung/neues-ehegattennotvertretungsrecht>

# Zentrales Vorsorge- register

## Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister

- Das Zentrale Vorsorgeregister erteilt Ärzten im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens Auskunft über die eingetragenen Vorsorgeverfügungen Ihrer Patienten. Ärzte dürfen das Zentrale Vorsorgeregister um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist (§ 78b Abs. 1 Satz 2 BNotO). Behandelnde Ärzte haben rund um die Uhr die Möglichkeit abzufragen, ob ihr nicht mehr ansprechbarer Patient beim Zentralen Vorsorgeregister eine Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung oder einen Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht registriert hat. Der Arzt kann dadurch z.B. schnell mit einer eingetragenen Vertrauensperson in Kontakt treten und sich von dieser die relevanten Urkunden vorzeigen lassen.
- Der Arzt kann sich in der ZVR-Anwendung entsprechend des Suchergebnisses eine Positiv- bzw. Negativauskunft erstellen lassen. Ist zu der gesuchten Person kein Widerspruch zum Ehegattennotvertretungsrecht registriert, wird dem Arzt darüber hinaus ein vorausgefülltes Formular zur Bestätigung des Ehegattennotvertretungsrechts nach § 1358 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Dokumentationspflicht erfüllen kann.
- <https://www.vorsorgeregister.de/aerzte>

# Formulare

Gemäß § 1358 Abs. 4 BGB hat der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird,

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
  - a. das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
  - b. kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen

# Formulare

Formular Ehegattennotvertretung, Stand: August 2022

Gemeinsames Muster von Bundesministerium der Justiz,  
Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft:

<https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/ingolstadt/ehegattennotvertretungsrecht.pdf>

<https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>

**Das neue  
Ehegattennotvertretungsrecht – eine  
Herausforderung für  
Gesundheitseinrichtungen**

**„We can, we want and we will!“.**